



300.01.03
APZBVO

VERORDNUNG

FÜR DAS ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN (APZB)

Beschluss des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon
vom XX.XX.XXXX

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Gesundheit
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 09
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Rechtsform und Sitz	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Eignerstrategie	5
Art. 4	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung	5
Art. 5	Grundsätze der Betriebsführung	5
Art. 6	Grosser Gemeinderat	5
Art. 7	Stadtrat	6
B.	ORGANE	
Art. 8	Verwaltungsrat Zusammensetzung	6
Art. 9	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer	6
Art. 10	Verwaltungsrat Aufgaben	6, 7
Art. 11	Geschäftsleitung	7, 8
Art. 12	Revisionsstelle	8
C.	FINANZIERUNG UND MITTEL	
Art. 13	Betriebsfinanzierung	8
Art. 14	Eigenmittel	8
Art. 15	Immobilien	8
Art. 16	Fremdmittel	8
Art. 17	Reserven und Verluste	8
Art. 18	Haftung	8
D.	RECHNUNGSWESEN	
Art. 19	Rechnungswesen	8
Art. 20	Finanzplan	9
E.	BETEILIGUNGEN UND AUSLAGERUNGEN	
Art. 21	Beteiligungen und Auslagerung	9

F.	PERSONAL	
Art. 22	Arbeitsverhältnisse	9
Art. 23	Personalrecht	9
Art. 24	Personalvorsorge	9
G.	ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	
Art. 25	Öffentliches Beschaffungswesen	9
H.	RECHTSPFLEGE	
Art. 26	Rechtsweg	9
I.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 27	Eignerstrategie	10
Art. 28	Inkraftsetzung	10



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Unter dem Namen „Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen“, nachfolgend auch als APZB bezeichnet, besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Illnau-Effretikon.	Rechtsform und Sitz
Art. 2	<p>¹ Das APZB stellt das Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau sicher und übernimmt die in der Gemeindeordnung Illnau-Effretikon genannten Aufgaben.</p> <p>² Weitere Aufgaben können nach Massgabe der vom Grossen Gemeinderat genehmigten Eignerstrategie übernommen werden. Diese müssen sich innerhalb des in der Gemeindeordnung definierten Zwecks bewegen.</p>	Zweck
Art. 3	<p>¹ Die strategische Ausrichtung des APZB wird in der Eignerstrategie festgelegt; sie bildet die Grundlage für den Rahmenvertrag sowie die jährlichen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>² Die Eignerstrategie wird vom Stadtrat zusammen mit dem Verwaltungsrat des APZB für die Dauer des Rahmenvertrages erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Eignerstrategie ist vor Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu genehmigen.</p>	Eignerstrategie
Art. 4	Im Rahmenvertrag vereinbart der Stadtrat mit dem APZB den Leistungsauftrag im Grundsatz. Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von jeweils 4 Jahren abgeschlossen und bildet die Basis für die jährliche Leistungsvereinbarung.	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung
Art. 5	<p>¹ Der Betrieb des APZB bestimmt sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er ist auf eine bedarfsgerechte und vorausschauend geplante Alters- und Pflegebetreuung ausgerichtet. Dabei beachtet das APZB die Vorgaben und Erfordernisse des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Das APZB erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag.</p> <p>³ Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist privatrechtlicher Natur.</p> <p>⁴ Das APZB stellt die erforderliche organisatorische und administrative Infrastruktur sicher und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung qualifiziertes Personal.</p>	Grundsätze der Betriebsführung
Art. 6	Der Grosse Gemeinderat <ul style="list-style-type: none">a) erlässt die Verordnung über das APZB.b) übt die Oberaufsicht über das APZB aus. Dabei kann Einsicht in den Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des APZB genommen werden.c) genehmigt die Eignerstrategie des APZB gemäss Art. 3.	Grosser Gemeinderat



Art. 7	Der Stadtrat	Stadtrat
	<ul style="list-style-type: none">a) schliesst mit dem APZB die Eignerstrategie gemäss Art. 3 ab und unterbreitet diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.b) schliesst mit dem APZB den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab.c) übt die allgemeine Aufsicht über das APZB aus, indem er die Zielerfüllung anhand des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen überprüft.d) nimmt Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis.e) genehmigt die Tarife.f) genehmigt die Abgeltung von Leistungen mit dem Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung.g) bewilligt Darlehen im Rahmen von § 49bis der Gemeindeordnung sowie die Aufnahme von Fremdkapital durch die Anstalt bei Dritten.h) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21.i) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.j) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats.k) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.l) genehmigt die Entschädigungen des Verwaltungsrats.m) genehmigt die Personalverordnung.n) wählt die Revisionsstelle.	

B. ORGANE

Art. 8	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört diesem von Amtes wegen an. Der Gemeinde Lindau steht ein Verwaltungsratssitz zu. Weiteren Gemeinden mit einem Anschlussvertrag kann ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über adäquates Fachwissen verfügen.	Verwaltungsrat Zusammensetzung
Art. 9	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt und endet ein Jahr nach der Amtsdauer des Stadtrates. Für das vom Stadtrat delegierte Mitglied gilt die Amtsdauer des Stadtrates. Wiederwahl ist bis maximal drei Amtsperioden möglich.	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer
Art. 10	Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des APZB <ul style="list-style-type: none">a) legt gestützt auf die Eignerstrategie die Unternehmensstrategie fest.b) ist verantwortlich für die Erreichung der definierten Unternehmensergebnisse.	Verwaltungsrat Aufgaben



	<ul style="list-style-type: none">c) schliesst die Eignerstrategie gemäss Art. 3 mit dem Stadtrat ab.d) schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab.e) beantragt die Abgeltung von Leistungen im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung an den Stadtrat.f) legt die Tarife fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.g) legt seine Entschädigungen fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.h) genehmigt Finanzplan, Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht und leitet diese zur Kenntnisnahme an den Stadtrat weiter.i) genehmigt die periodischen Reportings des APZB.j) beantragt Darlehen beim Stadtrat.k) beschliesst eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten.l) erlässt die Personalverordnung und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.m) erlässt die für den Betrieb erforderlichen Reglemente.n) genehmigt die für den Betrieb notwendigen Konzepte.o) schliesst übergeordnete Verträge ab.p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 beim Stadtrat.q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.r) ist verantwortlich für die Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.s) ist zuständig für alle nicht zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen.t) ist erste Einspracheinstanz.u) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge.	
Art. 11	<p>Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none">a) ist für die operative Betriebsführung zuständig und führt die Geschäfte des APZB.b) sorgt für eine einwandfreie, zeitgemässe, branchengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung.c) erstellt den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die periodischen Reportings.d) beantragt die Verwendung von Überschüssen, die Deckung von Defiziten und die Entnahme aus den Reserven.	Geschäftsleitung



	<ul style="list-style-type: none"> e) erstellt die Verhandlungsgrundlagen für den Rahmenvertrag und für die jährlichen Leistungsvereinbarungen inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife; führt die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung. f) erarbeitet Grundlagen für die Reglemente des APZB. g) entwickelt und erarbeitet Konzepte für die verschiedenen Betriebszweige. 	
Art. 12	Der Stadtrat setzt eine anerkannte Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung ein.	Revisionsstelle

C. FINANZIERUNG UND MITTEL

Art. 13	<p>Das APZB arbeitet vollkostendeckend und finanziert sich verursachergerecht. Die Vollkostendeckung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebskosten b) Verzinsung Betriebskapital c) Amortisation d) Branchenübliche Reserven 	Betriebsfinanzierung
Art. 14	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien und dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio.	Eigenmittel
Art. 15	Die von der Stadt Illnau-Effretikon zur Verfügung gestellten Immobilien verbleiben im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon. Das APZB entrichtet eine vollkostendeckende Miete.	Immobilien
Art. 16	Das APZB kann den zusätzlichen Bedarf an Mitteln mittels Darlehen der Stadt Illnau-Effretikon oder durch anderweitige Aufnahme von Fremdkapital decken.	Fremdmittel
Art. 17	Die vom APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen. Ein vom APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.	Reserven und Verluste
Art. 18	Die Stadt Illnau-Effretikon haftet subsidiär für Schadenersatzforderungen gegenüber dem APZB nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.	Haftung

D. RECHNUNGSWESEN

Art. 19	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des APZB sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Rechnungswesen
---------	--	----------------



Art. 20	Das APZB erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan wird jährlich aktualisiert und bildet die geplante oder prognostizierte zukünftige Entwicklung von jeweils sechs Jahren ab.	Finanzplan
---------	--	------------

E. BETEILIGUNGEN UND AUSLAGERUNGEN

Art. 21	Das APZB kann mit Zustimmung des Stadtrates: a) Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen. b) privatrechtliche Gesellschaften gründen. c) sich an anderen Unternehmungen beteiligen.	Beteiligungen und Auslagerungen
---------	--	---------------------------------

F. PERSONAL

Art. 22	¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. ² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. ³ Die Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.	Arbeitsverhältnisse
---------	---	---------------------

Art. 23	Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen von § 49bis Gemeindeordnung eine Personalverordnung für das APZB. Die Personalverordnung bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.	Personalrecht
---------	--	---------------

Art. 24	Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.	Personalsvorsorge
---------	--	-------------------

G. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Art. 25	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Öffentliches Beschaffungswesen
---------	---	--------------------------------

H. RECHTSPFLEGE

Art. 26	¹ Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ² Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis gemäss Art. 5 Abs. 3 sind die Zivilgerichte zuständig.	Rechtsweg
---------	--	-----------



I. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27	Die Eignerstrategie ist erstmals bis 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	Eignerstrategie
Art. 28	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Inkraftsetzung

Durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom xx.xx.xxx.

Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon

Erik Schmausser
Präsident

Marco Steiner
Ratssekretär